

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 376/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert T [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Street, [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger rechtzeitig Freiheitschaden beantragt, diesen erhalten und dann am 23. Januar 1967 einen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gestellt habe. Wenn das richtig wäre, müßte das Klagebegehren schon daran scheitern, daß die einer Wiedereinsetzung nicht zugängige Frist des § 189 a Abs. 1 ZPO versäumt wäre. Tatsächlich ist aber für den Kläger schon am 28. März 1958 und wieder am 20. Dezember 1965 zugleich mit weiteren Ansprüchen derjenige auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet worden; am 23. Januar 1967 wurde der gesundheitliche Schaden erläutert.

112

- 3 -

Die Erwägungen, mit denen der Tatrichter verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden verneint, beruhen auf der ihm vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Sie werfen keine Rechtsfragen auf. Die Beanstandungen des Verfahrens können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thoma

Portmann

